

Satzung des Fördervereins Schlossgartenschule Weißenfels e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

„Förderverein Schlossgartenschule Weißenfels e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 06667 Weißenfels und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts in Weißenfels eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.
2. Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Schulen.
3. Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise, z.B.
 - a) finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattung, die vom Schulträger nicht bereitgestellt werden können.
 - b) Zuschüsse zu Schulveranstaltungen und Lehrfahrten
 - c) Prämien und Preise für geistige und sportliche Wettbewerbe
 - d) wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen
 - e) Unterstützung bei der Organisation von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen
4. Anleitung und Unterstützung:
 - a) bei der Bildung von Elternselbsthilfegruppen
 - b) für betroffenen Eltern von behinderten Schülern
 - c) bei der Durchsetzung von Integrationsmodellen
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
6. Für alle der Schule zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel und Ausstattungsgegenstände behält sich der Förderverein das Eigentumsrecht vor.
7. Der Verein gibt aus angegebenem Anlass Vereinsmitteilungen heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben die im Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme, die mittels Vordruckes zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.
3. die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet sein muss, und nur mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dabei ist ein Beschluss durch den Vorstand notwendig, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zugestellt werden muss. Das Mitglied hat die Möglichkeit, hiergegen Einspruch zu erheben, über den die nächste Hauptversammlung zu beschließen hat. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.
 - b) wenn das Mitglied mit seinem Beitrag mindestens 6 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von vier Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.
5. Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit den Zweck des Vereins an. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.

§ 6 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlich zu entrichtenden Geldbetrages zu leisten. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens 31.12. des Jahres zu entrichten.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der Schriftführer obliegt dem laufenden Schriftverkehr, die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
7. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen über Beträge bis 100,- EUR bedürfen lediglich der Zeichnung durch den Kassenwart.
8. Der Vorstandsvorsitzende ist nur zu Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens berechtigt, die im Einzelfall 250,- EUR nicht übersteigen. Über höhere Ausgaben und Aufwendungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden schriftlich per Brief oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse unter Einhaltung einer Frist von

mindestens 2 Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung
 - c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergeben.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail (foerderverein@schlossgartenschule-wsf.de) an den ersten Vorsitzenden zu stellen.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen haben. Eine Überprüfung muss einmal im Jahr erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Der Förderverein der Schlossgartenschule e.V., erhebt die Daten seiner Mitglieder zum Zweck der Durchführung der Vereinstätigkeit.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Vereinstätigkeit erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 a) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Vereinsarbeit nicht mehr erforderlich sind.

Die Mitglieder sind berechtigt, Auskunft der über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung

die Löschung der Daten zu fordern. Sie können den Verein unter (foerderverein@schlossgartenschule-wsf.de) erreichen.

Den Mitgliedern steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine karitative Einrichtung der Stadt Weißenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat.

Stand November 2019